



Merkblatt Kulturförderbeiträge

1. Grundsätze der Kulturförderung

Die Gemeinde Köniz fördert qualitativ überzeugende Projekte und Programme bestimmter künstlerischer Sparten. Für die Förderung zuständig ist die Fachstelle Kultur der Gemeinde Köniz, basierend auf der Verordnung über Beiträge zur Kulturförderung von 2020 (abrufbar auf www.koeniz.ch unter Verwaltung/Reglemente/Verordnungen/423.111 Verordnung über Beiträge zur Kulturförderung).

Die Fachstelle Kultur beurteilt die Gesuche anhand der in der Verordnung genannten Kriterien und entscheidet gestützt auf die eingereichten Unterlagen frei über die Ausrichtung und die Höhe eines allfälligen Beitrags. Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

Die Gemeinde gewährt Beiträge für professionelles Kulturschaffen und für Laienkultur.

1.1 Beiträge für professionelles Kulturschaffen

- Professionelle Projektbeiträge: ein kulturelles Projekt wird mit einem einmaligen Beitrag oder durch eine Defizitdeckungsgarantie in bestimmter Höhe unterstützt.
- Professionelle Programmbeiträge: Saison- oder Jahresprogramme von kulturellen Institutionen oder von Kulturschaffenden können unterstützt werden.
- Betriebsbeiträge: Mit kulturellen Institutionen werden Leistungsverträge abgeschlossen und Betriebsbeiträge gewährt.

Wann wird ein Projekt und Programm als professionell beurteilt?

- Die beteiligten Kulturschaffenden bezeichnen sich selber als professionell.
- Die künstlerisch-kulturelle Arbeit der beteiligten Kulturschaffenden wird angemessen entlohnt. (Beachtung der Richtgagen der Berufsverbände)
- Falls Lai*innen bei professionellen Projekten involviert sind, muss dies künstlerisch begründet sein.

1.2 Beiträge für Laienkultur

- Projektbeiträge für Laienkultur: ein kulturelles Projekt wird mit einem einmaligen Beitrag oder durch eine Defizitdeckungsgarantie in bestimmter Höhe unterstützt.
- Programmbeiträge für Laienkultur: Saison- oder Jahresprogramme von Vereinen oder von Kulturschaffenden können unterstützt werden.

1.3 Wichtige Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen sind:

- Die Gemeinde gewährt nur dann Beiträge, wenn die Ergebnisse einem Publikum öffentlich präsentiert werden.
- Ein enger Bezug zur Gemeinde Köniz vorgegeben ist durch:
 - Veranstaltung findet in der Gemeinde Köniz statt
 - Wohnsitz ist in der Gemeinde Köniz
 - Arbeitsort ist in der Gemeinde Köniz
 - Bei Laienvereinen: der Wohnsitz einer grossen Anzahl der Mitglieder ist in der Gemeinde Köniz
- Professionelles Schaffen (in den Bereichen Musik, Tanz, Theater, Literatur, Fotografie, Film, Bildende Kunst und Design)
- Laienkultur (in den Bereichen Musik, Tanz und Theater)
- Öffentlichkeit des Anlasses oder der Veranstaltung, bzw. Publikation von Büchern oder Tonträgern
- Nachgewiesener Finanzbedarf
- Fristgerechte Gesuchseingabe.

Im Einzelnen gilt die Verordnung über Beiträge zur Kulturförderung.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

Werkstipendien, Aus- und Weiterbildungen, Wiederaufnahmen von Produktionen, die Infrastruktur, die Anschaffung von Uniformen, die Anschaffung von Instrumenten, die Anschaffung von Fahnen, die Administration und das Personal oder Jubiläumsveranstaltungen.

2. Einreichen von Gesuchen

2.1 Zeitpunkt

Gesuche können jederzeit, jedoch **mindestens 2 Monate** vor der Durchführung des Projekts eingereicht werden. Die Beurteilung erfolgt laufend.

Laienvereine reichen ihre Anträge um Programmbeiträge bis spätestens am 15. März des laufenden Jahres ein.

2.2 Umfang

Das Gesuch muss mindestens enthalten:

- die genaue Angabe der gesuchstellenden Person
- Angaben zur Höhe des beantragten Beitrags
- eine ausführliche Beschreibung des Projekts oder des Programms
- einen Nachweis des Bezugs zur Gemeinde
- einen Zeitplan
- ein Budget
- einen Finanzierungsplan mit Angabe der angefragten Förderinstanzen und
- biografische Angaben der beteiligten professionellen Kulturschaffenden

Wertvolle Projektteile (pädagogisches, didaktisches, Jugendarbeit, Inklusion, Minderheiten sind besonders hervorzuhaben. Die Gemeinde kann weitere Angaben und Nachweise verlangen.

2.3 Zuspruch

Bei Zuspruch zur Unterstützung eines Projektes oder Programmbeitrages sind die Empfänger zu folgendem verpflichtet:

- auf Werbemitteln und Informationen ist auf die Unterstützung der Gemeinde Köniz hinzuweisen (Logo zum Download unter www.koeniz.ch/logo)
- Die Gemeinde erhält eine Einladung mit Freikarte zur Veranstaltung
- Bei Unterstützung von Publikation oder Tonträgern erhält die Gemeinde ein Belegexemplar.
- Nach Abschluss der Veranstaltung oder des Programms wird der Gemeinde innert sechs Monaten einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung eingereicht.

2.4 Auszahlung des zugesprochenen Beitrages:

- In der Regel werden die gesprochenen Beiträge spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn ausbezahlt.
- Beiträge an Tonträger oder Publikationen werden erst nach Erhalt eines Belegexemplars ausbezahlt.
- Programmbeiträge oder Betriebsbeiträge werden nach dem in der Verfügung festgelegten Zahlungsmodus ausbezahlt.
- Zugesprochene Defizitdeckungsbeiträge werden nach Vorlage der Schlussrechnung, die ein Defizit ausweist, ausbezahlt. Der ausbezahlte Defizitdeckungsbeitrag übersteigt die Höhe des ausgewiesenen Defizits nie.

2.5 Verfall:

- Zugesprochene Projektbeiträge verfallen nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Verfügungsdatum.

2.6 Widerruf:

- Für zu Unrecht zugesprochene oder ausbezahlte Beiträge sind Artikel 23 und Artikel 25 des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG) in der Fassung vom 1. Januar 2017 sinngemäss anwendbar.
- Für zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind Verzugszinsen von 5% ab Auszahlungsdatum geschuldet

2.7 Gesuchseingabe

Gesuche können nur online über das Gesuchsformular auf der Webseite der [Fachstelle Kultur](#) eingereicht werden.

Köniz, 1. Juni 2026